



Satzungsvergleich

Satzung in der geltenden Fassung vom 23. Juli 2001	Satzung neue Fassung
I Allgemeine Bestimmungen § 1	I Allgemeine Bestimmungen § 1
Die Firma der Gesellschaft lautet: „Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.	Die Firma der Gesellschaft lautet: „Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.
§ 2	§ 2
Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Die Erzeugung und der Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln jedweder Art, insbesondere von Malz, Backmitteln und Backgrundstoffen. 2. Die Erwerbung oder Pachtung bzw. Verpachtung bereits bestehender oder die Errichtung neuer Unternehmungen, welche die Erzeugung und den Vertrieb der unter 1. angeführten oder verwandten Produkte zum Gegenstand haben, und der Betrieb derselben sowie die Erwerbung, Pachtung oder Verpachtung der hiezu erforderlichen bzw. zum Betriebe derselben gehörigen Grundstücke und von Wohnungseigentum, desgleichen die Beteiligung an Unternehmungen aller Art und Erwerbung von Aktien oder Anteilscheinen derselben. Betrieb und Pachtung gastronomischer Unternehmungen. 3. Der Betrieb aller zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der unter 1. und 2. angeführten Zwecke dienenden Hilfs-, Neben- und Handelsgeschäfte, insbesondere der Handel mit Getreide, Mühlen- und Nachprodukten, ferner der Betrieb von Ökonomien, die Erwerbung und Verwertung aller in die genannten Produktions- und Handelszweige einschlägigen Patente, Lizenzen, Marken- und Musterrechte sowie die Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik. 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge abzuschließen und im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Interessensgemeinschaftsverträge einzugehen, welche geeignet sind, die Interessen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.	Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Die Erzeugung und der Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln jedweder Art, insbesondere von Malz, Backmitteln und Backgrundstoffen. 2. Die Erwerbung oder Pachtung bzw. Verpachtung bereits bestehender oder die Errichtung neuer Unternehmungen, welche die Erzeugung und den Vertrieb der unter 1. angeführten oder verwandten Produkte zum Gegenstand haben, und der Betrieb derselben sowie die Erwerbung, Pachtung oder Verpachtung der hiezu erforderlichen bzw. zum Betriebe derselben gehörigen Grundstücke und von Wohnungseigentum, desgleichen die Beteiligung an Unternehmungen aller Art und Erwerbung von Aktien oder Anteilscheinen derselben. Betrieb und Pachtung gastronomischer Unternehmungen. 3. Der Betrieb aller zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der unter 1. und 2. angeführten Zwecke dienenden Hilfs-, Neben- und Handelsgeschäfte, insbesondere der Handel mit Getreide, Mühlen- und Nachprodukten, ferner der Betrieb von Ökonomien, die Erwerbung und Verwertung aller in die genannten Produktions- und Handelszweige einschlägigen Patente, Lizenzen, Marken- und Musterrechte sowie die Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik. 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge abzuschließen und im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Interessensgemeinschaftsverträge einzugehen, welche geeignet sind, die Interessen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
§ 3	§ 3
Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen durch die „Wiener Zeitung“.	Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Die Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.
II Kapitalausstattung § 4	II Kapitalausstattung § 4
Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt ATS 77.057.680 und lautet ab 01.01.2002 auf € 5.600.000. Es ist in 560.000 Stückaktien eingeteilt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Dies gilt auch für Zwischenscheine und andere von der Gesellschaft auszugebende Wertpapiere. Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden. Das Recht auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen.	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 5.600.000. Es ist in 560.000 Stückaktien eingeteilt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Dies gilt auch für Zwischenscheine und andere von der Gesellschaft auszugebende Wertpapiere. Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils wird ausgeschlossen.

Satzung in der geltenden Fassung vom 23. Juli 2001	Satzung neue Fassung
§ 5 Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.	§ 5 Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.
III Verfassung der Gesellschaft a) Der Vorstand § 6 Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand zu bestimmen. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.	III Verfassung der Gesellschaft a) Der Vorstand § 6 Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen , die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand zu bestimmen. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
§ 7 Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und sofern er aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Zur Zeichnung für die Gesellschaft sind mit den gesetzlichen Einschränkungen auch zwei Prokuristen befugt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und eines zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Vorstandes ernennen. Die Stimme des Vorsitzenden hat bei Stimmengleichheit im Vorstand den Ausschlag zu geben.	§ 7 Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und sofern er aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Zur Zeichnung für die Gesellschaft sind mit den gesetzlichen Einschränkungen auch zwei Prokuristen befugt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und eines zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Vorstandes ernennen. Die Stimme des Vorsitzenden hat bei Stimmengleichheit im Vorstand den Ausschlag zu geben.
b) Der Aufsichtsrat § 8 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Mitgliedes ist zulässig.	b) Der Aufsichtsrat § 8 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Mitgliedes ist zulässig.
§ 9 Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung.	§ 9 Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung.
§ 10 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt nach vorangegangener, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gerichteten einmonatigen Kündigung niederlegen.	§ 10 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt mittels eines an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gerichteten Kündigungsschreibens, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, niederlegen.
§ 11 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden unbeschadet der Bestimmungen des § 94 Aktiengesetz 1965 durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinen Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den Vorstand brieflich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch fernschriftlich, mittels Telefax, telegrafisch, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ein Aufsichtsratsmitglied ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einzelnen Sitzungen betrauen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle von Wahlen das Los. Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Aufsichtsrat kann aus seiner	§ 11 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden unbeschadet der Bestimmungen des § 94 Aktiengesetz i.d.g.F. durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den Vorstand brieflich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, telefonisch, mittels Telefax oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter , anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ein Aufsichtsratsmitglied ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einzelnen Sitzungen betrauen kann. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Aufsichtsrat gibt

<p>Mitte Ausschüsse bestellen, denen auch entscheidende Befugnisse übertragen werden können. Deren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung festgesetzt.</p>	<p>sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, denen auch entscheidende Befugnisse übertragen werden können. Deren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung festgesetzt.</p>
<p>§ 12</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Außerdem erhalten sie – ausgenommen die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes entsendeten Arbeitnehmervertreter – für jedes Geschäftsjahr eine Aufsichtsratsvergütung, deren Gesamthöhe von der Hauptversammlung im Voraus festzusetzen ist. Diese Festsetzung kann auch für einen beliebigen Zeitraum im Voraus oder auch ohne zeitliche Begrenzung bis zu einer allfälligen Abänderung erfolgen. Über die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat, wobei die Aufgaben und Funktionen der Mitglieder zu berücksichtigen sind.</p>	<p>§ 12</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Außerdem erhalten sie – ausgenommen die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes entsendeten Arbeitnehmervertreter – für jedes Geschäftsjahr eine Aufsichtsratsvergütung, deren Gesamthöhe von der Hauptversammlung im Voraus festzusetzen ist. Diese Festsetzung kann auch für einen beliebigen Zeitraum im Voraus oder auch ohne zeitliche Begrenzung bis zu einer allfälligen Abänderung erfolgen. Über die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat, wobei die Aufgaben und Funktionen der Mitglieder zu berücksichtigen sind.</p>
<p>c) Die Hauptversammlung § 13</p> <p>Die Hauptversammlungen werden unbeschadet der Bestimmungen der §§ 95 und 108 Aktiengesetz 1965 durch den Vorstand einberufen. Sie finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb Österreichs, welcher Sitz eines Notariates ist, statt.</p>	<p>c) Die Hauptversammlung § 13</p> <p>Die Hauptversammlungen werden unbeschadet der Bestimmungen der §§ 95 und 105 Aktiengesetz i.d.g.F. durch den Vorstand einberufen. Sie finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb Österreichs, welcher Sitz eines Notariates ist, statt. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.</p>
<p>§ 14</p> <p>Die Einberufung zu einer Hauptversammlung ist mindestens 21 Tage vor dem Tage der Versammlung in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung in der „Wiener Zeitung“ abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner Art und Form der Abstimmung.</p>	<p>§ 14</p> <p>Die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung hat spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung in der „Wiener Zeitung“ abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner Art und Form der Abstimmung.</p>
<p>§ 15</p> <p>Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, welche spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem Versammlungstag ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse oder bei einem österreichischen öffentlichen Notar oder bei einer inländischen Kreditunternehmung bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Die Hinterlegung ist auch in der Weise zulässig, dass die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem anderen Kreditinstitut verwahrt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Bankfeiertag, so endet diese Frist mit dem letzten, diesem Tag vorausgehenden Werktag.</p> <p>Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.</p> <p>Durch Bekanntmachung in der Einladung zur Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung von der fristgemäßen Einreichung eines doppelten, arithmetisch geordneten Nummernverzeichnisses der hinterlegten Aktien abhängig gemacht werden.</p>	<p>§ 15</p> <p>Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag, dies ist das Ende des zehnten Tages vor dem Versammlungstag, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachweisen. Die Form des Nachweises des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss jedenfalls so rechtzeitig gegenüber der Gesellschaft erfolgen, dass der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse der Nachweis des Anteilsbesitzes zugeht.</p> <p>Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Vollmachtsurkunde hat bei der Gesellschaft zu verbleiben.</p>

Satzung in der geltenden Fassung vom 23. Juli 2001	Satzung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.</p>
<p style="text-align: center;">IV Jahresabschluss und Gewinnverwendung § 17</p> <p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">IV Jahresabschluss und Gewinnverwendung § 17</p> <p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Gewinnanteile, welche innerhalb von vier Jahren nach Fälligkeit von den Aktionären nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Gewinnanteile, welche innerhalb von vier Jahren nach Fälligkeit von den Aktionären nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen, worüber in der nächsten Hauptversammlung zu berichten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen, worüber in der nächsten Hauptversammlung zu berichten ist.</p>